

Zeitschrift:	Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber:	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band:	32 (1940)
Heft:	1: Volkseinkommen und Steuerbelastung
 Artikel:	Die Deckung der Mobilisationskosten
Autor:	Weber, Max
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-352971

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

GEWERKSCHAFTLICHE RUNDSCHAU FÜR DIE SCHWEIZ

Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Beilage „Bildungsarbeit“, Mitteilungsblatt der Schweiz. Arbeiterbildungszentrale

No. 1

Januar 1940

32. Jahrgang

Die Deckung der Mobilisationskosten.

Von Max Weber.

Die finanzpolitischen Aufgaben des Bundes

erschöpfen sich nicht darin, die Belastung durch die Kosten der Mobilmachung und der sonstigen Massnahmen zur Landesverteidigung während des Krieges zu decken, sondern es sind leider aus der Vergangenheit noch grosse finanzpolitische Probleme zurückgeblieben — sie stammen zum Teil noch aus der Zeit des letzten Weltkrieges —, die immer noch nicht gelöst sind, die aber mit in Betracht gezogen werden müssen, wenn man eine Finanzreform in Angriff nimmt.

Zu erwähnen ist vor allem die starke Verschuldung der Eidgenossenschaft. Sie ist namentlich entstanden in den Jahren 1915/24. In dieser Zeitspanne hat sich die Nettoverschuldung des Bundes von 30 auf 1555 Millionen Franken erhöht, und seither ist sie nur wenig und nur vorübergehend reduziert worden. Auch in den Jahren guter Wirtschaftslage wurde nur ein kleiner Teil der Schulden abgetragen. Das zweite Problem ist die Überschuldung der Bundesbahnen, die ebenfalls zu einem grossen Teil auf die Folgen des letzten Krieges zurückgeht, und die immer noch nicht korrigiert worden ist. Erst in den letzten Jahren haben die Bundesbehörden einen Anlauf zur Sanierung der SBB unternommen. Doch nach der Verwerfung der Sanierung der Pensionskassen, die als drittes Finanz- und Schuldenproblem aufzuführen ist, dürfte die Lösung für geraume Zeit ins Stocken geraten.

Die Lasten, die sich aus der Verschleppung der erwähnten drei Probleme ergeben, kommen in folgenden Zahlen zum Ausdruck:

Schuldenüberschuss des Bundes Ende 1938	1529 Millionen Fr.
Vermutlicher Schuldenüberschuss der SBB	700 » »
Dazu kommt das versicherungstechnische Defizit der Pensionskassen.	

Diese Zahlen werden von rechtsstehenden Politikern bei jeder Gelegenheit in der schwärzesten Beleuchtung und womöglich in starker Uebertreibung oder gar mit falschen Zahlen als Schreckgespenst verwendet, um neue Ausgaben zu bekämpfen und Einsparungen sowie Abbaumassnahmen zu empfehlen. Die gleichen Leute helfen aber wacker mit, die Lösung dieser Finanzprobleme zu hintertreiben. Sie haben den Versuch zu einer Bundesfinanzreform im ersten Halbjahr 1938 torpediert, und durch die Verwerfung der Vorlage vom 3. Dezember 1939 haben sie erreicht, dass die Unterlassungssünden der Vergangenheit nicht gut gemacht, sondern nach der früheren Schlendrianpolitik weiterhin liegen gelassen werden. Fast hat man den Eindruck, sie seien froh über einen grossen Schuldenberg, um ihre Politik damit unterstützen zu können.

Wir führen diese Zahlen an als Mahnung, im gegenwärtigen Krieg nicht dieselben Fehler zu begehen und etwa zu glauben, man komme um die Lösung der Fragen herum, wenn man sie immer hinausschiebt. Damit möchten wir aber keineswegs etwa die Auffassung unterstützen, die Eidgenossenschaft stehe vor dem finanziellen Ruin, denn es wäre leicht nachzuweisen, dass trotz allem die Staatsverschuldung bei uns geringer ist als in den meisten andern Staaten.

Zu den Lasten von früher sind schon vor dem Kriege die ausserordentlichen Aufwendungen für die Verstärkung der Landesverteidigung hinzu gekommen, mit deren Verzinsung und Amortisation durch die am 27. November 1938 beschlossene Wehrsteuer eben erst begonnen wurde. Die Bundesversammlung hat in den Jahren 1933/39 nachstehende ausserordentliche Militärkredite beschlossen, wozu auch der für militärische Zwecke bestimmte Kredit hinzuzufügen ist, der durch die Volksabstimmung vom 4. Juni 1939 über Arbeitsbeschaffung und Landesverteidigung bewilligt wurde:

		Millionen Fr.
1933	Kredite für die Auffüllung der Reserven	15
	Kredit zur Verbesserung und Ergänzung der Bewaffnung und Ausrüstung der Armee	82
1936	Kredit für die Verstärkung der Landesverteidigung	235
1937/38	Verwendung des Betrages, um den die Wehranleihe über- zeichnet wurde	100
1938	Vorläufiger Kredit (Vorschuss auf Verfassungsvorlage) . .	70
1939	Verfassungsvorlage zum Ausbau der Landesverteidigung . .	126
1939	Weitere Kredite zur Verstärkung der Landesverteidigung . .	190
	Total	818

In Aussicht genommen, aber noch nicht beschlossen, ist ein weiterer Kredit von 116 Millionen Franken für den gleichen Zweck.

Seit Ende August werden die ausserordentlichen Militärausgaben überdies vermehrt durch die Unterhaltskosten für die mobilisierte Armee. Ueber

die Höhe der Mobilisationskosten

hat der Vorsteher des Eidgenössischen Finanzdepartementes summarisch mitgeteilt, dass diese bis Ende 1939 etwa 530 Millionen Franken betragen werden. Bei einer täglichen Ausgabe von ungefähr 4 Millionen Franken würde die Armee bis Mitte 1940 weitere 730 Millionen erfordern, zusammen also 1260 Millionen Franken für die Mobilmachung. Mit Einschluss der früheren ausserordentlichen Militäraufwendungen wären nach der Angabe des Finanzdepartementes etwa 2200 Millionen Franken zu decken. Dabei ist für die Mobilmachung, soweit sie länger als bis Mitte 1940 geht, noch nichts eingesetzt. Falls der Krieg einen zweiten Winter andauert, womit unter den heutigen Umständen zu rechnen ist, wird die dritte Milliarde überstiegen werden.

Angesichts der gewaltigen Höhe der Kosten der Landesverteidigung wird man die Aufbringung der Mittel vornehmlich für diesen Zweck konzentrieren müssen. Wir betrachten es als die Aufgabe der jetzigen Generation, die Mobilmachungskosten möglichst rasch abzutragen, wobei ein grosser Teil schon während des Krieges getilgt werden sollte.

Es stellt sich nun vor allem die Frage: Wieviel von diesen Mobilisationsausgaben kann das Schweizervolk schon während des Krieges abzahlen?

Um zur Beantwortung dieser Frage einige Anhaltspunkte zu bekommen, ist die bisherige Steuerlast in Betracht zu ziehen und dem Volkseinkommen gegenüber zu stellen. Ueber beide Faktoren orientieren besondere Aufsätze im vorliegenden Heft. Aber auch dann ist die Frage nicht ohne weiteres zu lösen, denn es kommt nicht nur auf die Belastung des Volkseinkommens als Ganzes an, sondern namentlich auch darauf, wer, das heisst welche Volkschichten die Mittel aufbringen und von ihrem bisher verfügbaren Einkommen abstreichen müssen, und welche wirtschaftlichen und sozialen Folgen das hat.

Steuerlast und Volkseinkommen.

In der Botschaft zum eidgenössischen Voranschlag 1935 hat der Bundesrat die Steuereinnahmen von Bund, Kantonen und Gemeinden für das Jahr 1929 auf 10 Prozent des gesamten Volkseinkommens beziffert und für 1932 auf 12 Prozent. Seither sind neuere und zum Teil auch genauere Angaben erschienen, so dass wir uns von der Steuerbelastung des Volkseinkommens folgendes Bild machen können:

	Volkseinkommen in Millionen Franken	Steuereinnahmen	Steuereinnahmen in % des Volkseinkommens
1929	9,403	940	10,0
1930	9,278	1,100	11,8
1931	8,526	963	11,3
1932	7,685	929	12,0
1933	7,642	884	11,6
1934	7,578	911	12,0
1935	7,407	948	12,9
1936	7,411	947	12,8
1937	8,000*	990	12,4
1938	8,000*	1,020	12,7

* Vorläufige Annahme.

Die Steuerbelastung ist also im Verhältnis zum Volkseinkommen im Laufe der Krise gestiegen, aus sehr begreiflichen Gründen, denn einerseits ging das Volkseinkommen zurück, und anderseits mussten die Steuereinnahmen möglichst ungeschmälert erhalten bleiben, was nur durch Erhöhung der Steueransätze und Einführung neuer Steuern möglich war. Seit der Abwertung ist das nominelle Volkseinkommen zweifellos wieder beträchtlich gestiegen, vielleicht über 8 Milliarden hinaus. Gleichzeitig haben sich aber auch die Steuereinnahmen erhöht.

Vor der Krise nahm der Staat (Bund, Kantone und Gemeinden zusammen) ungefähr einen Zehntel des Volkseinkommens für seine Zwecke in Anspruch. Während der Krise stieg dieser Anteil auf einen Achtel. Man darf sich aber nicht vorstellen, als ob das einfach eine Abgabe sei, die für die Gesamtheit als Verlust zu buchen wäre. Ein grosser Teil der Steuereinnahmen wird verwendet, um die Einkommen gewisser Volkskreise und damit auch das ganze Volkseinkommen zu stützen oder zu vermehren. Wären die Steuererträge geringer, so würde auch das Volkseinkommen zusammenschrumpfen. Volkseinkommen und Steuereinnahmen bedingen sich also gegenseitig. Ein Teil der Steuereinnahmen wird freilich nicht für wirtschaftliche, sondern für unproduktive Zwecke verwendet, wodurch das Volkseinkommen nicht vermehrt wird. Das ist besonders jetzt der Fall bei den Mobilisationsausgaben.

Die Abgabe von einem Achtel des Volkseinkommens für öffentliche Zwecke mag manchen als hoch erscheinen, namentlich für jene Eidgenossen, die unter dem Einfluss einer systematischen Propaganda sich beinahe bekreuzigen vor dem Staat und meinen, er bedeute eine effektive Belastung der Wirtschaft. Doch die Steigerung der öffentlichen Ausgaben und demgemäß auch der Steuerlasten ist eine allgemeine Erscheinung, die mit der wirtschaftlichen und politischen Entwicklung der letzten Jahrzehnte zusammenhängt. Auch die Schweiz kann sich ihr nicht entziehen. Im Ausland war diese Entwicklung schon bisher viel ausgeprägter als bei uns, wie nachstehende Vergleichszahlen über die

Steuerlasten im Auslande

zeigen mögen:

In der schon erwähnten Budget-Botschaft waren für einige wichtige Staaten folgende Angaben enthalten:

	Jahr	Volkseinkommen	Steuereinnahmen	Steuerbelastung des Volks- einkommens in %
		in Milliarden der Landeswährung		
Deutschland	1928	75,4	14,3	19
	1932	46,5	14,1	30
England	1928	4,2	0,9	21
	1932	3,3	0,9	27
Frankreich	1928	217,0	56,7	26
	1932	206,0	49,9	24
Vereinigte Staaten	1932	40,0	8,9	22

Aus einer neueren Zusammenstellung des «Economist» über die prozentuale Belastung des Volkseinkommens durch die Steuern entnehmen wir über dieselben Länder folgende Angaben:

Deutschland	26,2	Prozent
England	21,7	»
Frankreich	23,3	»
Vereinigte Staaten	22,4	»

Die Zahlen beziehen sich auf das Jahr 1938, mit Ausnahme von Frankreich, wo auf 1937 abgestellt wird. Die Berechnung ist offenbar eine andere als die der ersten Tabelle. Vermutlich sind vom «Economist» nicht sämtliche Steuereinnahmen mit einbezogen worden, denn die Steuerbelastung war 1938 ganz sicher höher als 1932.

Aus den vorstehenden Zahlen könnte man den Schluss ziehen, dass die Steuereinnahmen in der Schweiz nahezu verdoppelt werden könnten, ohne dass sie das Volkseinkommen stärker belasten würden als in den grossen Industriestaaten. Auch wenn man nicht so weit geht, so darf man doch feststellen, dass die Steuerbelastung in der Schweiz, immer vom Standpunkt der ganzen Volkswirtschaft aus betrachtet, nicht derart gross ist, dass man jede weitere Belastung als untragbar erklären kann. Wenn andere Länder einen nahezu doppelt so grossen Teil ihres nationalen Einkommens für öffentliche Zwecke abliefern, ohne dass die Wirtschaft darunter sichtbar zu leiden hat, so kann auch bei uns noch ein Mehreres geschehen, wenn es notwendig ist.

Es ist übrigens noch beizufügen, dass in verschiedenen Staaten die staatlichen Aufwendungen schon in den letzten Jahren weit über die Steuereinnahmen hinausgingen, sei es, dass die Deckung eines grossen Teils der Ausgaben verschoben wurde, sei es, dass Abgaben erhoben wurden, die von der Steuerstatistik nicht erfasst werden. Das war namentlich in Deutschland der Fall, wo nach Mit-

teilung des seinerzeitigen Staatssekretärs Brinkmann schon 1937 33,5 Prozent des deutschen Volkseinkommens an Steuern abgeliefert werden mussten, während für 1937/38 der staatliche Finanzbedarf etwas mehr als die Hälfte des Volkseinkommens ausmachte. Brinkmann selbst gab zum Trost für seine Landsleute bekannt, dass die öffentlichen Ausgaben in andern Ländern folgenden Prozentsatz des Volkseinkommens erreichen (1935):

Italien	37 Prozent
Frankreich	34 »
Vereinigte Staaten	32 »
England	28 »

Die effektive Belastung war sicher in Deutschland höher als die Steuerstatistik angibt, die Zwangsanleihen, Preiskonzessionen an den Staat usw. natürlich nicht enthält.

Seit Ausbruch des Krieges hat sich das noch ausserordentlich verschlimmert. So rechnet man, dass in England die Kriegskosten allein ungefähr 40 Prozent des Volkseinkommens erreichen werden und in Frankreich etwa 70 bis 80 Prozent. In Deutschland werden es kaum viel weniger sein. Natürlich werden die Kriegsausgaben soweit möglich durch Heranziehung von Reserven und durch Belastung der kommenden Generation auf eine längere Zeitperiode verteilt. Auch wo das in bedeutendem Umfange durchführbar ist, muss aber die Besteuerung kräftig erhöht werden.

Jedenfalls wird der sonst so gern verwendete Einwand, die Steuerlast dürfe wegen der Gefahr einer Steuerflucht ins Ausland nicht erhöht werden, bei uns nicht mehr erhoben werden können.

Die Frage, ob und wie weit eine weitere Vermehrung der Steuerlast tragbar ist, hängt ausserdem zusammen mit der Frage der Vermehrung des Volksreichtums. Ein Land, das jährlich mehr verdient als es verbraucht, vermag eher noch höhere Steuerlasten zu übernehmen als ein Land, das keine Ueberschüsse aufweist. In den hinter uns liegenden Krisenjahren hörte man oft die Klage, die Substanz des schweizerischen Volksreichtums werde aufgezehrt, wenn das Volk seine Ausgaben nicht stärker einschränke. Für die Volkswirtschaft als Ganzes war das zweifellos übertrieben. Die jährlich erzielten Ersparnisse sind natürlich stark zusammengeschrumpft. Sehr viele Leute mussten von ihren Reserven leben, aber im ganzen hat wohl das Schweizer Volk auch in den schärfsten Krisenjahren nicht mehr verbraucht, als erzeugt bzw. verdient worden ist.

Zuverlässige Angaben zu erhalten über die Ersparnisse der Volkswirtschaft d. h. über die Kapitalbildung ist noch viel schwieriger als eine Schätzung des Volkseinkommens. Im neu erschienenen Handbuch der schweizerischen Volkswirtschaft hat Dr. Wyler eine interessante Arbeit veröffentlicht, in der er annimmt, dass in den Jahren 1925 bis 1930 die jährliche Kapitalbildung der Schweiz sich ungefähr um 1,5 Milliarden Franken bewegte. Das ist

ein sehr hoher Betrag. Er steht nicht recht im Einklang mit den im gleichen Handbuch veröffentlichten Zahlen über das Gesamteinkommen und den Gesamtverbrauch unseres Volkes. Für die Zeit nach 1930 werden keine Schätzungen mehr angegeben über die Kapitalbildung. In der Krisenzeit war sie zweifellos sehr viel geringer, während sie seit 1937 wieder gestiegen ist.

Aber auch wenn man annimmt, dass die Kapitalbildung der schweizerischen Volkswirtschaft in den Jahren unmittelbar vor Kriegsausbruch nicht mehr als eine halbe Milliarde betragen habe, so liegt doch darin eine Reserve, auf die in der Kriegszeit gegriffen werden kann. Denn es wird nicht erwartet werden können, dass der Volksreichtum während des Krieges noch weiter ansteigen müsse. Freilich ist nicht zu übersehen, dass die Produktion durch die Mobilisierung erheblich beeinträchtigt wird, was einen namhaften Teil des bisherigen Ueberschusses über den Verbrauch hinaus aufzehren dürfte.

Aus den vorstehenden Ueberlegungen kommen wir zum Schluss, dass von den Gesamtkosten der Mobilisation, die sich in einem Jahr auf annähernd 1,5 Milliarden belaufen dürften, ein namhafter Teil, jedenfalls einige hundert Millionen Franken schon während des Krieges aufgebracht werden können. Die grosse brennende Frage ist aber die,

wie die Verteilung der Lasten

vorgenommen werden muss, damit sie keine Ungerechtigkeiten und keine grossen wirtschaftlichen Nachteile bringt.

Nach dem, was bisher in der Oeffentlichkeit bekannt geworden ist, wird der Bundesrat folgende Vorschläge machen für die Finanzierung der Mobilisationskosten:

1. Es soll ein Wehropfer vom Vermögen erhoben werden in der Höhe von 1,5 bis 3 Prozent, das einen Gesamtertrag von etwa 500 Millionen Franken einbringen soll, wobei die Erhebung auf drei Jahre verteilt werden kann. Den Kantonen soll davon ein Zehntel, also 50 Millionen, überlassen werden.
2. Die seit einem Jahr zu einer Wehrsteuer umgestaltete Krisenabgabe soll ausgebaut werden durch Erhöhung der Steuersätze, bessere Erfassung (zum Teil nach dem Quellenprinzip) und Ausdehnung der Steuerpflicht. Der Ertrag soll dadurch von jetzt 50 auf ungefähr 110 Millionen Franken gesteigert werden, wovon den Kantonen 20 Prozent zu kommen.
3. Die Militärpflichtersatzsteuer ist bereits durch Bundesratsbeschluss verdoppelt worden, was aber nur einige Millionen einbringt.
4. In Aussicht genommen ist ferner eine Kriegsgewinnssteuer, deren Ausgestaltung noch nicht bekannt ist und noch viel weniger deren Ertrag.

5. Vom Abwertungsgewinn der Nationalbank, von dem 150 Millionen Franken gemäss Volksentscheid vom 4. Juni 1939 für Zwecke der Arbeitsbeschaffung reserviert sind, soll ein erheblicher Teil zur Abtragung der bisher aufgelaufenen ausserordentlichen Ausgaben für die Landesverteidigung verwendet werden. Man spricht von 250 bis 350 Millionen Franken.

Die bisher erwähnten Vorschläge sind ausschliesslich zur Deckung der Mobilisations- und sonstigen ausserordentlichen Militärausgaben bestimmt. Daneben ist eine neue Steuerquelle vorgesehen für den zivilen Bedarf des Bundes, nämlich eine Umsatzsteuer. Sie soll 70 bis 100 Millionen Franken jährlich einbringen bei einer einmaligen Belastung aller Umsätze mit etwa 2 Prozent.

*

Es ist natürlich ausgeschlossen, in diesem Stadium, da die definitiven Anträge des Bundesrates noch gar nicht bekannt sind, Stellung zu nehmen zur ganzen Vorlage. Wir müssen uns daher auf einige mehr allgemeine Bemerkungen beschränken.

In einer Eingabe der Richtlinienbewegung an den Bundesrat (siehe «Gewerkschaftliche Rundschau» 1939, Seite 360) haben wir die Forderung aufgestellt, dass

die Mobilisationskosten durch die Begüterten zu decken

seien. Dieser Grundsatz wäre einigermassen erfüllt, wenn die Aufbringung der Mittel in der Hauptsache durch Wehropfer, Wehrsteuer sowie Kriegsgewinnsteuer geschieht. Ein Einbruch ist jedoch schon erfolgt durch den Bundesratsbeschluss betreffend die Lohnausfallentschädigung, der den unselbstständig Erwerbenden während der Dauer der Mobilisation eine Lohnsteuer von 2 Prozent zumutet. Wenn diese Bestimmung nicht entschieden bekämpft wurde, so nur deshalb, weil das der einzige Weg war, um die Unterstützung der Wehrmänner aus dem bisher ganz unbefriedigenden Zustande herauszubringen.

Ausserdem scheint namentlich der vorgesehene Ausbau der Wehrsteuer verschiedene Nachteile zu enthalten, die mehr als blosse Schönheitsfehler sind. Wenn die Einkommen statt wie bisher von 4000 schon von 3000 Franken an erfasst werden sollen, so ist das besonders unverständlich in einer Zeit, da die steigenden Lebenskosten die Lohnerwerbenden mit niedrigen Einkommen besonders stark bedrängen. Ebenso unbegreiflich ist das Projekt einer Kopfsteuer, auch wenn diese auf die Ledigen beschränkt bleibt. Mit derartigen Verlegenheitslösungen lässt sich gewiss die grosse Finanzaufgabe nicht bewältigen. Die beiden Massnahmen sind um so ungerechtfertigter, als durch das schon erwähnte Lohnopfer zugunsten der Ausgleichskassen für die Lohnausfallentschä-

digung die Arbeitnehmer mit niedrigen Einkommen schon eine empfindliche Belastung erfahren. Diese Ungerechtigkeiten sollten deshalb aus der Vorlage entfernt werden.

Aber auch wenn die Forderung, die Begüterten sollen die Kosten für den Schutz des Landes in der Kriegszeit aufbringen, erfüllt wird, so ist das Problem einer gerechten Lastenverteilung damit noch nicht gelöst. Bekanntlich ist schon die heutige Verteilung der Steuerlasten sehr ungleich und auch sehr ungerecht. Das ist vor allem bedingt durch die grossen Unterschiede, die in den 25 kantonalen Steuergesetzen vorhanden sind, und durch die teilweise ganz ungenügende Einschätzung. Diese ist in erster Linie schuld daran, dass in manchen Orten die Steuersätze ausserordentlich hoch sind. Wir verweisen auf den besonderen Artikel über die Steuerbelastung in diesem Heft.

Wenn z. B. ein Kapitaleinkommen von 3000 Franken in Appenzell mit 35,2 Prozent, in St. Gallen mit 32,2 Prozent belastet wird (ohne Couponsteuer und eidgenössische Krisenabgabe, die ebenfalls 4,4 Prozent und auf Dividenden 6,4 Prozent wegnehmen), dagegen in Basel nur mit 6,3 und in Genf mit 8,3 Prozent, so sollten nicht auf diese ganz ungleichen Sätze einfach neue Steuern aufgetürmt werden, sondern es müsste Aufgabe einer wirklichen Steuerreform sein, einen gerechten Ausgleich unter den Kantonen herbeizuführen. Bei höheren Kapitaleinkommen sind die Unterschiede freilich geringer; sie gehen immerhin bei einem Kapitaleinkommen von 50,000 Franken von 43,8 Prozent in Bellinzona bis 25,5 Prozent in Zug, wobei das wahrscheinlich nicht einmal die extremsten Werte sind. Ein Kapitaleinkommen von 200,000 Franken wird in tessinischen Gemeinden mit 51,7 Prozent belastet, einschliesslich eidgenössische Abgaben also mit mindestens 56 Prozent. Wenn das auch Ausnahmefälle sind und vielleicht überhaupt kein Steuerpflichtiger effektiv diesen Satz von seinem ganzen Vermögensertrag bezahlt, so dürfen sie doch nicht ganz ausser acht gelassen werden bei der Festsetzung neuer Steuern.

Bei den Arbeitseinkommen sind die Unterschiede erheblich geringer. Doch geht die Belastung eines Arbeitseinkommens von 3000 Franken für einen Familenvater von 1 Prozent in Basel bis 5,5 Prozent in Lugano. Bei einem solchen von 50,000 Franken finden wir Sätze von 9,1 Prozent in Baden und 24,1 Prozent in Chur.

Eine Steuerreform, die mit diesen Ungerechtigkeiten aufräumt, müsste jedoch die 25 kantonalen Steuersysteme vollständig umkrempeln. An diese Aufgabe kann heute nicht herangeschritten werden, da innert kurzer Zeit möglichst viel Geld für die Deckung der Mobilisationskosten zur Verfügung stehen sollte. Es muss aber unter allen Umständen verhindert werden, dass die schon bestehenden Ungerechtigkeiten noch vergrössert werden. Das wäre aber der Fall, wenn die Mobilisationssteuern, namentlich Wehrpfifer und Wehrsteuer, in Anlehnung an die kantonalen Steuer-

systeme und namentlich deren zum Teil ganz ungenügende Einschätzungen erhoben würden.

Eine sehr wichtige Forderung an die neue Finanzvorlage muss daher die sein nach einer bedeutenden

Verbesserung der Einschätzung.

Im Finanzdepartement ist man offenbar auch dieser Meinung, denn man will einen Anfang machen mit der Quellenbesteuerung, freilich nur einen sehr bescheidenen Anfang. Es soll die Steuer auf dem Ertrag von Wertschriften und Bankguthaben bei der Wehrsteuer an der Quelle abgezogen werden. Das scheint uns ungenügend. Ein ähnliches Verfahren sollte auch beim Wehropfer eingeschlagen werden. Man kann sich das so denken, dass das Wehropfer, obwohl es im Prinzip eine Vermögensabgabe ist, am Kapitalertrag in drei jährlichen oder sechs halbjährlichen Raten abgezogen wird, soweit er aus Wertschriften und Bankguthaben fliesst. Da das Wehropfer eine Progression nach der Höhe des Vermögens vorsieht, müsste ein Rückvergütungsverfahren vorgesehen sein, was die Sache etwas kompliziert, aber keineswegs undurchführbar ist. Es besteht aber auch die Möglichkeit einer Abgabe vom Vermögen durch Abstempelung oder durch Abgabe seitens des Schuldners mit Ueberwälzung auf die Gläubiger, was ebenfalls nur für Wertpapiere und Bankguthaben in Frage käme.

Ferner muss auch der Hinterziehung von im Auslande liegendem Vermögensbesitz sowie von ausländischen Wertschriften gesteuert werden. Das ist durchaus möglich, da heute der Staat häufig in die Lage kommt, im Kapitalverkehr mit dem Ausland zu intervenieren. Bei solchen Gelegenheiten kann er den unehrlichen Steuerzahler benachteiligen. Es sollte daher ein Ausweis oder ein Stempel bezeugen, von welchem im Auslande liegenden Vermögensbesitz die Mobilisationssteuern entrichtet wurden, um die hinterzogenen Vermögenswerte später diskriminieren zu können.

Auf alle Fälle müssen alle Möglichkeiten geprüft werden, die eine möglichst vollständige Erfassung des Vermögensbesitzes, der Kapitalerträge und auch der Erwerbseinkommen gewährleisten. Dazu gehört selbstverständlich auch die Verbesserung der Einschätzung der Steuersubjekte durch die Steuerverwaltung, und hier wird man nicht um die Uebertragung weitgehender Kompetenzen an den Bund herumkommen. Der Föderalismus darf nicht mehr länger ein Feigenblatt für die Steuerhinterziehung sein. Insbesondere heute, wo die Wehrpflichtigen mit ihrer Gesundheit und vielleicht sogar mit ihrem Leben unser Land verteidigen müssen, darf bei der Aufbringung der Finanzen für die Landesverteidigung weder die Rücksicht auf die Steuerzahler noch diejenige auf die Empfindlichkeit der Kantone weiterhin ein Hemmnis bleiben.

Der ungfreuteste Teil der Pläne des Finanzdepartementes ist die vorgesehene Umsatzsteuer. Wir anerkennen durchaus,

dass der Bund für seinen ordentlichen Haushalt eine weitere Finanzquelle benötigt, nachdem man ihm vor Jahresfrist die Krisenabgabe weggenommen hat. Man kann allerdings die Auffassung vertreten, dass der Bund nicht unbedingt auch in der Kriegszeit noch die Ueberschuldung aus früheren Jahrzehnten in beschleunigtem Tempo abzahlen muss. In Wirklichkeit ist das budgetierte Defizit von rund 70 Millionen nämlich sogar etwas geringer als der Betrag, der für Amortisation der Schulden ausgegeben wird. Der Bund wird durch diesen Fehlbetrag also nicht ärmer, sondern er kann lediglich seine früheren Schulden nicht vermindern. Doch wir sind überzeugt, dass auch nach dem Kriege das Budgetgleichgewicht nicht dauernd aufrecht erhalten werden könnte ohne eine neue Finanzquelle. Aus diesem Grunde wurde seinerzeit bei der Anhandnahme der Finanzreform von unserer Seite vorgeschlagen, man solle die Kapitalertragssteuer an der Quelle einführen für die kantonalen Steuern, wobei der Bund lediglich die Abgabe von den den Kantonen hinterzogenen Steuerbeträgen erhalten würde (sogenannte Defrau und anstensteuer). Dieser Vorschlag, der von der Expertenkommission des Finanzdepartementes angenommen worden war, jedoch vom Bundesrat für eine spätere Etappe der Finanzreform zurückgelegt wurde, sollte wieder aufgenommen werden.

Man könnte ferner an die Einführung einer Bundeserbschaftssteuer denken, denn die Erfassung und die Belastung der Erbschaften durch die kantonalen Steuern ist völlig ungenügend und bringt jährlich nur den lächerlich geringen Betrag von 21 Millionen Franken ein, während mindestens das Vierfache eingenommen werden könnte.

Jedenfalls sollte ein Staat, der noch derart ungenützte Steuerreserven hat wie die Erbschaftssteuer und die Heranziehung der nicht versteuerten Vermögen, nicht eine Umsatzsteuer einführen, die zu den ungerechtesten Steuern gehört und sehr unerfreuliche wirtschaftlichen Folgen hat. Aber auch wenn der Verbrauch, der schon jetzt durch Zölle und teilweise auch durch Steuern stark belastet ist, noch mehr herangezogen werden soll, so gibt es noch andere Möglichkeiten ausser einer allgemeinen Umsatzsteuer, vor allem eine Belastung des Luxuskonsums, wobei natürlich wesentlich höhere Sätze als bei einer allgemeinen Umsatzsteuer in Frage kämen. Jedenfalls wird dieser Teil der projektierten Vorlage noch zu erheblichen Auseinandersetzungen Anlass geben.

Wenn es ferner richtig sein sollte, dass das sogenannte Finanznotrecht, das aus den dringlichen Finanzprogrammen stammt und durch Volksbeschluss bis Ende 1941 verlängert wurde, um mehrere Jahre darüber hinaus in Kraft bleiben soll, so muss das die entschiedene Opposition aller an der Sozialpolitik interessierten Kreise finden. Denn das würde unter anderm bedeuten, dass die verfassungsgemäss für die Altersversicherung bestimmten Einnahmen aus der Alkohol- und Tabakbesteuerung für

so lange ihrem Zwecke entzogen wären, mit Ausnahme der 18 Millionen Franken, die gegenwärtig für die Altersfürsorge fliessen, was aber nur eine Abschlagszahlung sein kann.

Diese vorläufigen Bemerkungen sollen nur andeuten, in welcher Richtung die Bemühungen der Arbeitervertreter gehen müssen, um eine tragbare und gerechte Verteilung der Staatslasten zu erzielen. Die Arbeiterschaft hat zweifellos alles Interesse, positiv mitzuhelfen an der Lösung der schwebenden Finanzprobleme. Sie muss jedoch mit Nachdruck die Forderung verfechten, dass die Lasten nach der Leistungsfähigkeit auf die Schultern der verschiedenen Volkskreise verteilt werden. Sonst wird das Volk seine Zustimmung versagen.

Das schweizerische Volkseinkommen.

Von H. Leuthold.

In einer Zeit, da der Fiskus alle Anstrengungen machen muss, um die Steuererträge zu steigern, erhalten die Angaben über die Höhe des gesamten Volkseinkommens besondere Bedeutung. Während für die meisten Industriestaaten schon bisher Zahlen über das Volkseinkommen zur Verfügung standen, waren solche bis jetzt für die Schweiz nicht vorhanden. Jedenfalls fehlte es an einer kontinuierlichen Erhebung über die Entwicklung unseres Volkseinkommens, und nur für einzelne Jahre gab es private oder offizielle Schätzungen. Diese Lücke wird nun erfreulicherweise ausgefüllt durch eine sehr verdienstvolle Arbeit von Dr. J. Wyler, Adjunkt des Eidgenössischen Statistischen Amtes, im soeben erschienenen neuen Handbuch der schweizerischen Volkswirtschaft, die auf den bisher nicht veröffentlichten jährlichen Schätzungen des Volkseinkommens durch das Eidg. Statistische Amt basiert, so dass die durch Wyler der Öffentlichkeit jetzt zugänglich gemachten Angaben gewissermassen amtlichen Charakter besitzen. Wir möchten im folgenden die wichtigsten Ergebnisse seiner Arbeit wiedergeben.

Die Ermittlung des Volkseinkommens ist deshalb sehr schwierig, weil schon der

Begriff des Volkseinkommens

nicht eindeutig feststeht und weil man ausserdem bei seiner Erfassung weitgehend auf Schätzungen angewiesen ist. Im Handwörterbuch der Staatswissenschaften definiert W. Winkler das Volkseinkommen als « Summe der wirtschaftlichen Werte, die einer Volkswirtschaft in einer Wirtschaftsperiode als wirksame Einnahmen nach Abzug der Kosten zufließen ». Auf dem Boden dieser Begriffsbestimmung steht, soweit wir es beurteilen können, auch Wyler. Die frühere Auffassung, wonach die nicht aus der Güter-